

ÖSTERREICHISCHE
RAUMORDNUNGSKONFERENZ (ÖROK)

RECHTSCHRONIK 2012-1

(Stand Juni 2012)

Inhalt

Baurecht, Bauwesen.....	1
Bodenschutz	2
Energie	2
Gemeinderecht	3
Grundverkehr	4
Kindergarten.....	4
Krankenanstalten.....	4
Natur- und Landschaftsschutz.....	5
Raumplanung, Raumordnung	6
Tourismus	10
Umwelt.....	11
Verkehr, Straße	12
Wasser.....	12
Wohnungswesen	14

Übersicht

Im ersten Halbjahr 2012 gab es im Raumordnungsrecht vergleichsweise wenige Neuerungen. Auf Gesetzesebene wurde lediglich das Stmk Raumordnungsgesetz geringfügig geändert und die Errichtung eines Raumordnungsbeirates geregelt. Die Erlassung des regionalen Raumordnungsprogramms für die Region Linz-Umland durch die Oö Landesregierung stellt die wichtigste Maßnahme der überörtlichen Raumplanung dar.

Im funktionellen Raumordnungsrecht wurden in einigen Ländern neue Gesetze für die Elektrizitätswirtschaft bzw. für den Tourismus erlassen.

Baurecht, Bauwesen

Gesetze

Kärnten

- Gesetz vom 19. Jänner 2012, mit dem das Kärntner Bestattungsgesetz geändert wird; LGBl. für Ktn. Nr. 24/2012

Ua. werden die Bestimmungen über Bestattungsanlagen neu geregelt. Bestattungsanlagen dürfen nur auf Grundflächen errichtet werden, deren Widmung nach dem Ktn GplG eine solche Errichtung zulässt.

Bestattungsanlagen für Erdbestattungen dürfen überdies nur auf Flächen errichtet werden, deren Bodenbeschaffenheit und Lage den sanitätspolizeilichen Anforderungen entsprechen.

Niederösterreich

- Änderung des NÖ Kanalgesetz 1977; LGBl. für NÖ Nr. 19/2012 (8230-8)

Wien

- Gesetz, mit dem das Wiener Bauprodukte- und Akkreditierungsgesetz – WBAG geändert wird; LGBl. für Wien Nr. 8/2012
Mit der Durchführung der Marktüberwachung für den Bereich der Bauprodukte wird das Österreichische Institut für Bautechnik betraut. Das Österreichische Institut für Bautechnik ist Marktüberwachungsbehörde.

Verordnungen

Niederösterreich

- Änderung der NÖ Bautechnikverordnung 1997 (NÖ BTV 1997); LGBl. für NÖ Nr. 40/2012 (8200/7-6)
Die NÖ Bautechnikverordnung wird in 14 Punkten geändert.
- Änderung der NÖ Bau-Übertragungsverordnung; LGBl. für NÖ Nr. 52/2012 (1090/2-17)

Bodenschutz

Gesetze

Oberösterreich

- Landesgesetz, mit dem das Oö. Bodenschutzgesetz 1991 geändert wird (Oö. Bodenschutzgesetz-Novelle 2012); LGBl. für Oö. Nr. 44/2012
Das Oö. Bodenschutzgesetz wird in 35 Punkten geändert.

Niederösterreich

- Änderung des Flurverfassungs-Landesgesetz 1975 (FLG); LGBl. für NÖ Nr. 3/2012 (6650-9)

Energie

Gesetze

Kärnten

- Gesetz vom 16. Dezember 2011, über die Erzeugung, Übertragung und Verteilung von Elektrizität sowie die Organisation der Elektrizitätswirtschaft in Kärnten (Kärntner Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2011); LGBl. für Ktn. Nr. 10/2012
Das Gesetz regelt die Erzeugung, Übertragung und Verteilung von und Versorgung mit Elektrizität sowie die Organisation der Elektrizitätswirtschaft in Kärnten und legt die sonstigen Rechte und Pflichten der Elektrizitätsunternehmen fest.

Oberösterreich

- Landesgesetz, mit dem das Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2006 geändert wird (Oö. ElWOG-Novelle 2012); LGBl. für Oö. Nr. 48/2012
Das Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2006 wird in 62 Punkten geändert.

Niederösterreich

- NÖ Energieeffizienzgesetz 2012 (NÖ EEG 2012); LGBl. für NÖ Nr. 4/2012 (7830-0)
Ziel dieses Gesetzes ist es, die Effizienz der Energienutzung im Land NÖ kostenwirksam zu steigern durch Festlegung der erforderlichen Mechanismen, Anreize und institutionellen, finanziellen und rechtlichen Rahmenbedingungen zur Beseitigung vorhandener Markthindernisse und -mängel, die der effizienten Endenergienutzung entgegenstehen und Schaffung der Voraussetzungen für die Entwicklung und Förderung des Marktes für Energiedienstleistungen und für die Erbringung von anderen Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz.

Salzburg

- Gesetz vom 14. Dezember 2011, mit dem das Salzburger Landeselektrizitätsgesetz 1999 geändert wird; LGBl. für Slbg. Nr. 14/2012
Das Salzburger Landeselektrizitätsgesetz wird an 33 Stellen – teilweise mehrfach – geändert.

Verordnungen

Bund

- Kundmachung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend über die Benennung der Austrian Power Grid AG zum Übertragungsnetzbetreiber; BGBl. II Nr. 134/2012

Oberösterreich

- Verordnung der Oö. Landesregierung betreffend die Änderung der Oö. Gassicherheitsverordnung 2006; LGBl. für Oö. Nr. 46/2012

Kundmachungen

Bund

- Kundmachung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend über das Inkrafttreten des Ökostromgesetzes 2012; BGBl. I Nr. 11/2012

Gemeinderecht

Gesetze

Niederösterreich

- Änderung der NÖ Gemeindeordnung (NÖ GO 1973); LGBl. für NÖ Nr. 27/2012 (1000-18)
- Änderung der NÖ Gemeindeordnung (NÖ GO 1973); LGBl. für NÖ Nr. 28/2012 (1000-19)
- Änderung des NÖ Gemeindeverbandgesetz; LGBl. für NÖ Nr. 30/2012 (1026-7)
- Änderung der NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973); LGBl. für NÖ Nr. 50/2012 (1000-20)

Verordnungen

Niederösterreich

- Änderung der NÖ Gemeindeverbändeverordnung; LGBl. für NÖ Nr. 23/2012 (1600/2-54)
Die NÖ Gemeindeverbändeverordnung wird in 15 Punkten geändert.

Salzburg

- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 1. Juni 2012, mit der die Bau-Delegierungsverordnung 1998 für den Bezirk St Johann im Pongau und die Bau-Delegierungsverordnung für den politischen Bezirk St Johann im Pongau geändert werden; LGBl. für Slbg. Nr. 44/2012

In § 1 Abs. 1 wird nach dem Wort „Hütttau,“ das Wort „Hüttschlag,“ eingefügt.

Steiermark

- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 12. Jänner 2012, mit der die Bau-Übertragungsverordnung geändert wird; LGBl. für Stmk. Nr. 3/2012
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 19. April 2012, mit der die Bau-Übertragungsverordnung geändert wird; LGBl. für Stmk. Nr. 38/2012

Tirol

- Verordnung der Landesregierung vom 17. April 2012, mit der die Verordnung der Landesregierung betreffend die Übertragung der Besorgung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet der örtlichen Baupolizei einiger Gemeinden Tirols auf die örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 52/2012

In der lit. b des § 1 wird nach der Wortfolge „Gschnitz (Beschluss vom 13. Dezember 1966),“ die Wortfolge „Hatting (Beschluss vom 31. Jänner 2012),“ eingefügt.

Grundverkehr

Gesetze

Tirol

- Gesetz vom 28. März 2012, mit dem das Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996 geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 50/2012

Das Tiroler Grundverkehrsgesetz wird in 27 Punkten geändert.

Kindergarten

Verordnungen

Kärnten

- Verordnung der Landesregierung vom 19. Juni 2012, Zahl: 06-ET4-23/2-2012, mit der Bestimmungen über Kinderbetreuungseinrichtungen erlassen werden (Kärntner Kinderbetreuungseinrichtungs-Verordnung-K-KBEV); LGBl. für Ktn. Nr. 58/2012

Die Größe des Grundstückes für eine Kinderbetreuungseinrichtung ist so zu wählen, dass eine der Kinderzahl entsprechende Spielfläche angeordnet werden kann. Wird eine Wirtschaftseinfahrt vorgesehen, darf sie nicht unmittelbar neben dem Spielplatz angeordnet werden.

Krankenanstalten

Gesetze

Niederösterreich

- Änderung des NÖ Krankenanstaltengesetzes (NÖ KAG); LGBl. für NÖ Nr. 53/2012 (9440-32)

Verordnungen

Salzburg

- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 23. Mai 2012, mit der der Salzburger Krankenanstalten- und Großgeräteplan geändert wird; LGBl. für Slbg. Nr. 41/2012
Der Salzburger Krankenanstalten- und Großgeräteplan wird in elf Punkten geändert.

Natur- und Landschaftsschutz

Gesetze

Kärnten

- Gesetz vom 16. Dezember 2011, mit dem das Kärntner Naturschutzgesetz 2002 (K-NSG 2002) geändert wird; LGBl. für Ktn. Nr. 8/2012
Dem Anhang II wird folgende Z 13 angefügt: „13. Betrieb von Speicherstätten gemäß der Richtlinie 2009/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid.“

Wien

- Gesetz, mit dem das Wiener Naturschutzgesetz und das Wiener Nationalparkgesetz geändert werden, LGBl. für Wien Nr. 29/2012
Das Wiener Naturschutzgesetz wird in 29 Punkten geändert.

Verordnungen

Kärnten

- Verordnung der Landesregierung vom 27. März 2012, Zahl: 08-NAT-2024/2-2012, mit der die Verordnung, mit der das Gebiet der Tiebelmündung zum Europaschutzgebiet erklärt wird, geändert wird; LGBl. für Ktn. Nr. 28/2012
Die Grenzen des Europaschutzgebietes werden geändert.
- Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 12. März 2012, Zahl: 08-NAT-2035/6-2011, mit der das Gebiet Mannsberg-Boden zum Europaschutzgebiet „Mannsberg-Boden“ erklärt wird; LGBl. für Ktn. Nr. 35/2012
Diese Verordnung dient der Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Europaschutzgebiet „Mannsberg-Boden“ vorkommenden Schutzgüter von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß den Anhängen I und II der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) bzw. der in der Anlage aufgelisteten Schutzgüter zum Zweck der Schaffung eines Europa weiten kohärenten Schutzgebietsnetzwerkes.

Oberösterreich

- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die "Radinger Moorwiesen" in der Gemeinde Roßleithen als Europaschutzgebiet bezeichnet werden und mit der ein Landschaftspflegeplan für dieses Gebiet erlassen wird; LGBl. für Oö. Nr. 13/2012
Langfristiges Ziel des Landschaftspflegeplans ist es, durch geeignete Pflegemaßnahmen gemäß § 6 einen günstigen Erhaltungszustand der in diesem Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen gemäß Tabelle I und der Pflanzenart "1903 Glanzstendel" und deren Lebensraums zu gewährleisten.
- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der für das Europaschutzgebiet "Böhmerwald und Mühltäler" ein Landschaftspflegeplan erlassen wird; LGBl. für Oö. Nr. 18/2012

Langfristiges Ziel des Landschaftspflegeplans ist es, durch geeignete Pflegemaßnahmen gemäß § 2 einen günstigen Erhaltungszustand der im Europaschutzgebiet "Böhmerwald und Mühltäler" (LGBl. Nr. 89/2010) vorkommenden Lebensraumtypen gemäß Tabelle 1 und der Tier- und Pflanzenarten gemäß Tabelle 2 zu gewährleisten.

- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Verordnung, mit welcher der Mündungsbe- reich der Fuschler-Ache in den Gemeinden St.Lorenz und Mondsee als Naturschutzgebiet fest- gestellt wird, geändert wird; LGBl. für Oö. Nr. 41/2012; LGBl. für Oö. Nr. 42/2012
Die Grenzen des Naturschutzgebiets werden geändert.
- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der Teilbereiche der Gemeinden Altmünster, Aurach am Hongar, Schörfling am Attersee, Steinbach am Attersee und Weyregg am Attersee als "Na- turpark Attersee-Traunsee" festgestellt werden; LGBl. für Oö. Nr. 52/2012
Die Grenzen des Landschaftsschutzgebiets sind in einem Übersichtsplan im Maßstab 1:20.000 (Anlage 1) sowie in Teilplänen im Maßstab 1:5.000 (Anlagen 2/1 bis 2/10) dargestellt. Bestehen Zweifel über den Grenzverlauf, ist die koordinatenbezogene Darstellung der Anlage 3 maßgeblich.

Steiermark

- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 24. Mai 2012, mit der die Verordnung über die Erklärung des Gebietes „Lafnitztal – Neudauer Teiche“ (AT 2208000) zum Europa- schutzgebiet Nr. 27 geändert wird; LGBl. für Stmk. Nr. 47/2012
Der günstige Erhaltungszustand der in der Anlage A genannten Schutzgüter ist herzustellen und dauer- haft zu sichern. Die Vielfalt von Feuchtgebieten, das durchgehende Fließkontinuum sowie alle natürli- chen Flussabschnitte der Lafnitz und ihre Retentionsräume sind zu erhalten.

Vorarlberg

- Verordnung der Landesregierung über den Schutz der Gebietsteile „Gleggen-Köblern“ im Na- tura 2000 Gebiet „Soren, Gleggen – Köblern, Schweizer Ried und Birken – Schwarzes Zeug“; LGBl. für VlbG. Nr. 28/2012
Zweck dieser Verordnung ist die Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustan- des jener natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten im Schutzgebiet, die ge- mäß Z. 6 der Anlage zur Naturschutzverordnung für die Erklärung zum Vogelschutzgebiet und gemäß Z. 20 der Anlage zur Naturschutzverordnung für die Erklärung zum FFH-Schutzgebiet maßgeblich sind.

Raumplanung, Raumordnung

Gesetze

Steiermark

- Beiratsevaluierungsgesetz vom 20. März 2012, mit dem das Steiermärkische Arbeitsförde- rungsgesetz, das Steiermärkische Kultur- und Kunstförderungsgesetz, das Steiermärkische Na- turschutzgesetz, das Steiermärkische Raumordnungsgesetz, das Steiermärkische Landwirt- schaftsförderungsgesetz, das Steiermärkische Berufsschulorganisationsgesetz, das Steiermärki- sche land- und forstwirtschaftliche Schulgesetz, das Steiermärkische Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz und das Steiermärkische Gemeindebediensteten- Ruhebezugsleistungsgesetz geändert werden sowie das Steiermärkische Energie-Tarif- Beiratsgesetz außer Kraft gesetzt wird; LGBl. für Stmk. Nr. 44/2012
Zur Beratung der Landesregierung in den Angelegenheiten der überörtlichen Raumordnung sowie als Aufsichtsbehörde in Angelegenheiten der örtlichen Raumordnung ist beim Amt der Landesregierung ein Raumordnungsbeirat einzurichten.

Verordnungen

Oberösterreich

- Raumordnungsprogramm der Oö. Landesregierung über die Verwendung von Grundstücken in der Region Mühlviertel als Gebiet für Geschäftsbauten; LGBl. für Oö. Nr. 5/2012
Die Widmung eines Grundstücks in der Stadtgemeinde Rohrbach mit einer Gesamtgrundstücksfläche von 5.300 m² ist als Gebiet für Geschäftsbauten (§ 23 Abs. 3 Oö. ROG 1994) zulässig. Im Fall der Widmung als Gebiet für Geschäftsbauten ist im Flächenwidmungsplan anzuordnen, dass die bezeichnete Grundstücksfläche nur zur Errichtung von Geschäftsbauten im Sinn des § 24 Abs. 2 Oö. ROG 1994, in denen keine Lebens- und Genussmittel der Grundversorgung angeboten werden, bis zu einer Gesamtverkaufsfläche von 1.800 m² verwendet werden darf.
- Raumordnungsprogramm der Oö. Landesregierung über die Verwendung von Grundstücken in der Region Linz-Wels als Gebiet für Geschäftsbauten; LGBl. für Oö. Nr. 35/2012
Die Widmung von Grundstücken in der Gemeinde Fraham mit einer Gesamtgrundstücksfläche von 11.500 m² als Gebiet für Geschäftsbauten (§ 23 Abs. 3 Oö. ROG 1994) ist zulässig.
- Verordnung der Oö. Landesregierung betreffend das regionale Raumordnungsprogramm für die Region Linz-Umland 2; LGBl. für Oö. Nr. 42/2012
Die Planungsträger haben die Gemeinden entsprechend § 2 und § 3 so zu entwickeln, dass die ihrer Zentralitätsstufe entsprechenden Einrichtungen zur Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Gütern und Dienstleistungen des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bedarfs bereitgestellt werden können. Gebiete, in denen eine erhebliche Umweltbelastung gegeben oder absehbar ist, dürfen nicht für Wohnzwecke gewidmet werden. Bei der Ausweisung von Bauland ist die Verträglichkeit mit bestehenden und zukünftigen Nutzungsansprüchen zu gewährleisten, um vorhersehbare Nutzungskonflikte zu vermeiden.
- Raumordnungsprogramm der Oö. Landesregierung über die Verwendung von Grundstücken in der Region Innviertel als Gebiet für Geschäftsbauten; LGBl. für Oö. Nr. 43/2012
Die Widmung der Grundstücke Nr. 1941/4, 1941/7, 1941/8 und 1941/12, alle KG Ried im Innkreis, Stadtgemeinde Ried im Innkreis, mit einer Gesamtgrundstücksfläche von 17.050 m² als Gebiet für Geschäftsbauten (§ 23 Abs. 3 Oö. ROG 1994) ist zulässig.

Salzburg

- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 19. Jänner 2012 betreffend die Zulässigkeit der Verwendung bestimmter Grundflächen in der Marktgemeinde Eugendorf für Handelsgroßbetriebe aus überörtlicher Sicht (Standortverordnung Marktgemeinde Eugendorf – Projekt an der Gewerbestraße); LGBl. für Slbg. Nr. 7/2012
Vom Standpunkt der überörtlichen Raumplanung ist die Verwendung von bestimmten Grundstücken in Eugendorf für Handelsgroßbetriebe der Kategorie Verbrauchermärkte gemäß § 32 Abs. 3 Z 1 ROG 2009 bis zu einer Gesamtverkaufsfläche von 936 m² zulässig.
- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 28. Februar 2012 betreffend die Zulässigkeit der Verwendung bestimmter Grundflächen in der Stadt Mittersill für Handelsgroßbetriebe aus überörtlicher Sicht (Standortverordnung Stadt Mittersill – Projekt an der Kreuzung Felbertauernstraße / L 168 Mittersiller Straße); LGBl. für Slbg. Nr. 24/2012
Vom Standpunkt der überörtlichen Raumplanung sind zulässig: die Verwendung eines Grundstückes in Mittersill für Handelsgroßbetriebe der Kategorie Einkaufszentren gemäß § 32 Abs. 3 Z 5 ROG 2009 bis zu einer Gesamtverkaufsfläche von 2.600 m²; die Verwendung eines Grundstückes in Mittersill für Handelsgroßbetriebe der Kategorie Verbrauchermärkte gemäß § 32 Abs. 3 Z 1 ROG 2009 bis zu einer Gesamtverkaufsfläche von 1.000 m². Die Verwendung von Flächen für Bauten dieser Handelsgroßbetriebe ist dabei vom Standpunkt der überörtlichen Raumplanung nur hinsichtlich jener Teilflächen zulässig, die nicht im Gefährdungsbereich von Hochwasser gelegen oder als wesentliche Hochwasserabfluss- oder Hochwasserrückhalteräume zu erhalten sind.

- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 13. April 2012 betreffend die Zulässigkeit der Verwendung bestimmter Grundflächen in der Marktgemeinde St. Michael im Lungau für Handelsgroßbetriebe aus überörtlicher Sicht (Standortverordnung Marktgemeinde St. Michael im Lungau – Projekt an der B 96 Murtal Straße); LGBl. für Slbg. Nr. 33/2012
Vom Standpunkt der überörtlichen Raumplanung ist die Verwendung der bestimmten Grundstücke in St. Michael für Handelsgroßbetriebe der Kategorie Verbrauchermärkte gemäß § 32 Abs 3 Z 1 ROG 2009 bis zu einer Gesamtverkaufsfläche von 620 m² und für Handelsgroßbetriebe der Kategorie Fachmärkte gemäß § 32 Abs. 3 Z 3 ROG 2009 bis zu einer Gesamtverkaufsfläche von 2.830 m² zulässig.
- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 20. April 2012 betreffend die Zulässigkeit der Verwendung bestimmter Grundflächen in der Gemeinde Bruck an der Großglocknerstraße für Handelsgroßbetriebe aus über-örtlicher Sicht (Standortverordnung Gemeinde Bruck an der Großglocknerstraße – Projekt an der B 311 Pinzgauer Straße); LGBl. für Slbg. Nr. 34/2012
Vom Standpunkt der überörtlichen Raumplanung ist die Verwendung eines Grundstücks in Hundsdorf für Handelsgroßbetriebe der Kategorie Bau-, Möbel- und Gartenmärkte gemäß § 32 Abs. 3 Z 4 ROG 2009 bis zu einer Gesamtverkaufsfläche von 2.200 m² zulässig.

Steiermark

- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 8. März 2012, mit der die Geschäftsordnung der Regionalvorstände erlassen wird (Geschäftsordnung Regionalvorstand – GeO-RegVo); LGBl. für Stmk. Nr. 28/2012
Der Sitz des Regionalvorstandes hat sich innerhalb der Planungsregion zu befinden. Der exakte Sitz wird durch den Regionalvorstand beschlossen.
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 29. März 2012, mit der das Landesentwicklungsprogramm – LEP 2009, LGBl. Nr. 75/2009, geändert wird; LGBl. für Stmk. Nr. 37/2012
§ 2 Abs. 2 Z. 3 lautet: „Obersteiermark West, bestehend aus den politischen Bezirken Murtal und Murau,“.

Tirol

- Verordnung der Landesregierung vom 20. Dezember 2011, mit der die Plangrundlagen- und Planzeichenverordnung 2004 geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 2/2012
Die Planinhalte der örtlichen Raumordnungskonzepte und der Flächenwidmungspläne sind der Landesregierung in digitaler Form im ESRI-Shapefile-Format gemeinsam mit den vorzulegenden Plänen und Unterlagen zu übersenden. Dabei sind die in der Anlage 3 festgelegten digitalen Datenstrukturen anzuwenden.
- Verordnung der Landesregierung vom 29. Mai 2012, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Wörgl und Umgebung geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 68/2012
- Verordnung der Landesregierung vom 12. Juni 2012, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Wörgl und Umgebung geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 69/2012
- Verordnung der Landesregierung vom 12. Juni 2012, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Wörgl und Umgebung geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 70/2012
- Verordnung der Landesregierung vom 12. Juni 2012, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion Hinteres Zillertal geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 71/2012

- Verordnung der Landesregierung vom 12. Juni 2012, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion Reutte und Umgebung geändert wird; LGBL. für Tirol Nr. 72/2012
- Verordnung der Landesregierung vom 12. Juni 2012, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Hall und Umgebung geändert wird; LGBL. für Tirol Nr. 76/2012
- Verordnung der Landesregierung vom 19. Juni 2012, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Wörgl und Umgebung geändert wird; LGBL. für Tirol Nr. 77/2012

Vorarlberg

- Verordnung der Landesregierung über eine Änderung der Verordnung über die Festlegung von überörtlichen Freiflächen in der Talsohle des Walgtaus; LGBL. für VlbG. Nr. 17/2012
- Verordnung der Landesregierung über die Zulässigerklärung der Widmung einer besonderen Fläche für ein Einkaufszentrum in Lochau; LGBL. für VlbG. Nr. 20/2012
Im Bereich der Liegenschaft GST-NR 454/3, GB Lochau, wird die Widmung einer besonderen Fläche für die Errichtung eines Einkaufszentrums mit einem Höchstausmaß an Verkaufsflächen von 1.200 m² für sonstige Waren (§ 15 Abs. 1 lit. a Z. 2 RPG), hievon maximal 850 m² Verkaufsfläche für Lebensmittel, für zulässig erklärt.
- Verordnung der Landesregierung über die Zulässigerklärung der Widmung einer besonderen Fläche für ein Einkaufszentrum in Rankweil; LGBL. für VlbG. Nr. 43/2012
Im Bereich der Liegenschaften GST-NRN 2820/2 und 2820/3, GB Rankweil, wird die Widmung einer besonderen Fläche für ein Einkaufszentrum mit einem Höchstausmaß an Verkaufsflächen von 1.352 m² für sonstige Waren (§ 15 Abs. 1 lit. a Z. 2 RPG), hievon maximal 1.000 m² Verkaufsfläche für Lebensmittel, für zulässig erklärt. Die Widmung wird von der Erlassung einer Verordnung über das Mindestmaß der baulichen Nutzung abhängig gemacht.
- Verordnung der Landesregierung über eine Änderung der Verordnung über die Festlegung von überörtlichen Freiflächen in der Talsohle des Rheintales; LGBL. für VlbG. Nr. 44/2012
- Verordnung der Landesregierung über eine Änderung der Verordnung über die Festlegung von überörtlichen Freiflächen in der Talsohle des Walgtaus; LGBL. für VlbG. Nr. 45/2012
- Verordnung der Landesregierung über die Zulässigerklärung der Widmung einer besonderen Fläche für ein Einkaufszentrum in Frastanz; LGBL. für VlbG. Nr. 47/2012
Im Bereich der bestimmten Liegenschaften in Frastanz wird die Widmung einer besonderen Fläche für die Errichtung eines Einkaufszentrums mit einem Höchstausmaß der Verkaufsfläche von 1.300 m² für sonstige Waren (§ 15 Abs. 1 lit. a Z. 2 RPG), hievon maximal 1.000 m² Verkaufsfläche für Lebensmittel, für zulässig erklärt.
- Verordnung der Landesregierung über die Zulässigerklärung der Widmung einer besonderen Fläche für ein Einkaufszentrum in Lauterach; LGBL. für VlbG. Nr. 48/2012
Im Bereich der Liegenschaft GST-NR 3210/3, GB Lauterach, wird die Widmung einer besonderen Fläche für ein Einkaufszentrum mit einem Höchstausmaß an Verkaufsflächen von 872,90 m² für sonstige Waren (§ 15 Abs. 1 lit. a Z. 2 RPG), hievon maximal 203,55 m² Verkaufsfläche für Lebensmittel, für zulässig erklärt.
- Verordnung der Landesregierung über eine Änderung der Verordnung über die Festlegung von überörtlichen Freiflächen in der Talsohle des Rheintales; LGBL. für VlbG. Nr. 49/2012

Kundmachungen

Oberösterreich

- Kundmachung der Oö. Landesregierung betreffend die teilweise Aufhebung des Flächenwidmungsplans Nr. 3, Änderung Nr. 17, des Gemeinderats der Gemeinde Langenstein; LGBl. für Oö. Nr. 34/2012

Der Flächenwidmungsplan Nr. 3, Änderung Nr. 17, der Gemeinde Langenstein wird, soweit dieser für die als Grundstück Nr. 1484/22 bezeichnete Fläche die Widmung als „gemischtes Baugebiet“ ausweist, als gesetzwidrig aufgehoben.

Tourismus

Gesetze

Kärnten

- Gesetz vom 16. Dezember 2011, mit dem ein Kärntner Tourismusgesetz 2011 erlassen und das Kärntner Orts- und Nächtigungstaxengesetz sowie das Kärntner Tourismusabgabegesetz geändert werden (Gesetz über die Neuregelung der Organisation und Finanzierung des Tourismus in Kärnten); LGBl. für Ktn. Nr. 18/2012

Mit diesem Gesetz wird die organisatorische Struktur für die Wahrnehmung der öffentlichen Aufgaben im Bereich des Tourismus in Kärnten geregelt. Durch die Kompetenz- und Aufgabenverteilung und durch eine Bündelung der finanziellen und personellen Ressourcen soll der Marktauftritt des Landes Kärnten, seiner Regionen und der Tourismusverbände und Gemeinden (Tourismusorganisationen) effektiver gestaltet werden.

Salzburg

- Gesetz vom 8. Februar 2012, mit dem das Ortstaxengesetz 1992 und das Kurtaxengesetz 1993 geändert werden; LGBl. Für Slbg Nr. 30/2012

Steiermark

- Gesetz vom 13. Dezember 2011, mit dem das Steiermärkische Tourismusgesetz 1992 geändert wird; LGBl. für Stmk. Nr. 11/2012

Das Steiermärkische Tourismusgesetz wird in 37 Punkten geändert.

Vorarlberg

- Gesetz über eine Änderung des Zweitwohnsitzabgabegesetzes; LGBl. für Vlb. Nr. 27/2012

Wien

- Gesetz, mit dem das Gesetz betreffend die Tourismusförderung in Wien (Wiener Tourismusförderungsgesetz, WTFG) geändert wird; LGBl. für Wien Nr. 23/2012

Wer im Gebiet der Stadt Wien in einem Beherbergungsbetrieb oder in einer Privatunterkunft gegen Entgelt Aufenthalt nimmt (Beherbergung), hat die Ortstaxe zu entrichten.

Verordnungen

Steiermark

- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 19. April 2012, mit der die Verordnung, mit der eine Geschäftsordnung für die Tourismusverbände erlassen wird, geändert wird; LGBl. für Stmk. Nr. 40/2012

Tirol

- Verordnung der Landesregierung vom 20. Dezember 2011, mit der die Verordnung über die bei der Anmeldung von Freizeitwohnsitzen zu verwendenden Formulare aufgehoben wird; LGBL für Tirol Nr. 1/2012
Die Verordnung über die bei der Anmeldung von Freizeitwohnsitzen zu verwendenden Formulare, LGBL Nr. 17/1994, wird aufgehoben.
- Verordnung der Landesregierung vom 21. Februar 2012, mit der die Verordnung über die Errichtung des Tourismusverbandes Imst – Gurgltal geändert wird; LGBL für Tirol Nr. 31/2012

Umwelt

Gesetze

Kärnten

- Landesverfassungsgesetz vom 24. November 2011, mit dem die Kärntner Landesverfassung geändert wird; LGBL für Ktn. Nr. 5/2012
Der Art. 7c wird in die Landesverfassung eingefügt: Das Land Kärnten bekennt sich zum Klimaschutz, zur verstärkten Deckung des Energiebedarfs aus erneuerbaren Energiequellen und zu deren nachhaltiger Nutzung, sowie zur Steigerung der Energieeffizienz.

Oberösterreich

- Landesgesetz, mit dem das Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002 geändert wird (Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz-Novelle 2012); LGBL für Oö. Nr. 29/2012
Das Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002 wird in 25 Punkten geändert.

Wien

- Gesetz, mit dem das Gesetz über die Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden in Wien geändert wird; LGBL für wien Nr. 35/2012

Verordnungen

Kärnten

- Verordnung des Landeshauptmannes von Kärnten vom 21. Dezember 2011, Zahl: 15-LL-104/2007 (045/2011), mit der die Verordnung, mit der zur Verringerung der Immission des Luftschadstoffes NO₂ nach dem Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L) Maßnahmen für die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee angeordnet werden (NO₂-Maßnahmenverordnung Klagenfurt), geändert wird; LGBL für Ktn. Nr. 2/2012
Der Schwellenwert des aktuellen Immissionsbeitrags der PKW-ähnlichen Kraftfahrzeuge an der Gesamtmission an Stickstoffoxiden wird geändert.

Steiermark

- Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 17. Jänner 2012, mit der Maßnahmen zur Verringerung der Emission von Luftschadstoffen nach dem Immissionsschutzgesetz-Luft angeordnet werden (Stmk. Luftreinhalteverordnung 2011); LGBL für Stmk. Nr. 2/2012
Als Sanierungsgebiete im Sinne des § 2 Abs. 8 IG-L werden für den Luftschadstoff PM₁₀ (Feinstaub) nachfolgende Gebiete festgelegt. Das Sanierungsgebiet „Großraum Graz“ wird zudem als Sanierungsgebiet für den Luftschadstoff NO₂ ausgewiesen.

- Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 20. April 2012, mit der die Stmk. LuftreinhalteVO 2011 geändert wird; LGBl. Für Stmk. Nr. 36/2012
Die Bestimmungen bezüglich Heeresfahrzeuge und zivile Fahrzeuge, die Zwecken des Bundesheeres dienen, werden geändert.

Verkehr, Straße

Gesetze

Bund

- Bundesgesetz, mit dem das Unfalluntersuchungsgesetz, das Kraftfahrgesetz 1967, das Seilbahngesetz 2003 sowie das Schifffahrtsgesetz geändert werden; BGBl. I Nr. 40/2012

Steiermark

- Gesetz vom 14. Februar 2012, mit dem das Steiermärkische Parkgebührengesetz 2006 geändert wird; LGBl. für Stmk. Nr. 33/2012

Wien

- Gesetz, mit dem das Gesetz über die Regelung der Benützung von Straßen durch abgestellte mehrspurige Kraftfahrzeuge (Parkometergesetz 2006) geändert wird; LGBl. für Wien Nr. 24/2012

Verordnungen

Bund

- Verordnung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie über die Sicherung von Eisenbahnkreuzungen und das Verhalten bei der Annäherung an und beim Übersetzen von Eisenbahnkreuzungen (Eisenbahnkreuzungsverordnung 2012 - EisbKrV); BGBl. II Nr. 216/2012
- Verordnung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie über den Schutz auf Eisenbahnanlagen und in Schienenfahrzeugen (Eisenbahnschutzvorschriften – EisbSV); BGBl. II Nr. 219/2012

Wasser

Gesetze

Burgenland

- Gesetz vom 17. November 2011, mit dem das Burgenländische Gemeinde-Investitionsfondsgesetz geändert wird; LGBl. für Bgld. Nr. 6/2012
Zur Förderung der Errichtung, Erweiterung, Erneuerung und Sanierung von Wasserversorgungsanlagen und Abwasserbeseitigungsanlagen wird ein Fonds gebildet.

Verordnungen

Burgenland

- Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 17. Jänner 2012, mit der das Schongebiet Neufeld an der Leitha zur Sicherung der Wasserversorgung und zum Schutze der Was-

serversorgungsanlagen des Wasserleitungsverbandes Nördliches Burgenland bestimmt wird (Schongebietsverordnung Neufeld an der Leitha 2011); LGBl. für Bgld. Nr. 4/2012

Zum Schutz der bestehenden Brunnenanlagen in Neufeld an der Leitha des Wasserleitungsverbandes Nördliches Burgenland sowie zur Sicherung der Grundwasservorkommen zur Trink- und Nutzwasserversorgung im Verbandsbereich wird in den Gemeinden Neufeld an der Leitha, Steinbrunn und Zillingtal das in den im § 2 dieser Verordnung bezeichneten Anlagen dargestellte Grundwasserschongebiet, im Folgenden kurz als Schongebiet bezeichnet, bestimmt.

Kärnten

- Verordnung des Landeshauptmannes vom 8. März 2012, Zahl: 15-WV-897/2007 (006/2011), betreffend die Festlegung eines Schongebietes für die Tiefbrunnenanlage Töbring, Marktgemeinde Treffen (Schongebietsverordnung – Töbring); LGBl. für Ktn. Nr. 21/2012

Zum Schutz der allgemeinen Wasserversorgung durch die Tiefbrunnenanlage Töbring gegen eine Gefährdung ihrer Beschaffenheit, Ergiebigkeit oder Spiegellage (§ 34 Abs. 2 WRG) wird ein Schongebiet in der im § 2 festgelegten räumlichen Ausdehnung bestimmt.

Niederösterreich

- NÖ Sanierungsprogramm 2012; LGBl. für NÖ Nr. 35/2012 (6950/33-0)
Ziel dieser Verordnung ist die Erlassung eines Sanierungsprogrammes zur Umsetzung von Sanierungsvorgaben (Maßnahmenprogramme) des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanes 2009 (NGP 2009) in Verbindung mit den §§ 4 und 6 der Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanverordnung 2009. Diese Sanierungsvorgaben dienen der stufenweisen Verbesserung des Zustandes der Oberflächenwasserkörper oder von Teilen von Oberflächenwasserkörpern in den Sanierungsgebieten (§ 2).

Steiermark

- Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 8. März 2012, betreffend die Sanierung von Fließgewässern; LGBl. für Stmk. Nr. 21/2012
Bei allen bewilligten Anlagen und Querbauwerken in Sanierungsgebieten ist durch geeignete Vorkehrungen eine ganzjährige Passierbarkeit für die in Anlage 2 festgesetzten Fischarten und Fischgrößen zu gewährleisten.

Tirol

- Verordnung des Landeshauptmannes vom 13. April 2012 zum Schutz der Wasserversorgungsanlage Tulferberg der Gemeinde Tulfes (Wasserschongebiet Tulferberg); LGBl. für Tirol Nr. 44/2012
Im Wasserschongebiet Tulferberg sind nachfolgende Maßnahmen verboten: die Durchführung von Sprengungen; die Lagerung, die Leitung und Anwendung von nach chemikalienrechtlichen Vorschriften als akut oder chronisch wassergefährdend eingestuften Stoffen; die Versickerung von Abwässern sowie das Errichten und das Betreiben von Wildfütterungen.

Kundmachungen

Bund

- Kundmachung des Bundeskanzlers über den Ausspruch des Verfassungsgerichtshofes, dass § 55 Abs. 1 lit. g, bestimmte Wortfolgen in § 55 Abs. 4 und § 102 Abs. 1 lit. h des Wasserrechtsgesetzes 1959 verfassungswidrig waren; BGBl. I Nr. 24/2012

Wohnungswesen

Gesetze

Burgenland

- Gesetz vom 17. November 2011, mit dem das Burgenländische Wohnbauförderungsgesetz 2005 geändert wird (Burgenländische Wohnbauförderungsgesetznovelle 2011); LGBl. für Bgld. Nr. 5/2012
Das Burgenländische Wohnbauförderungsgesetz wird in 33 Punkten geändert.

Tirol

- Gesetz vom 28. März 2012, mit dem das Tiroler Wohnbauförderungsgesetz 1991 geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 55/2012
Das Tiroler Wohnbauförderungsgesetz wird in 34 Punkten geändert.

Wien

- Gesetz zur Wohnungssicherung in Wien (Wiener Wohnungssicherungsgesetz – WSG); LGBl. für Wien Nr. 33/2012
Das Gesetz dient der Wohnungssicherung in den Wohnhausanlagen der Unternehmung „Stadt Wien – Wiener Wohnen“ bei Vorliegen von Sachverhalten, die in den Wirkungsbereich mehrerer Behörden oder Rechtsträger fallen. Es stellt die Einhaltung der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000 und die Wahrung des Grundrechts auf Datenschutz aller Betroffenen sicher.

Verordnungen

Burgenland

- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 11. April 2012, mit der die Burgenländische Wohnbauförderungsverordnung 2005 - Bgld. WFVO 2005 geändert wird (Burgenländische Wohnbauförderungsverordnungsnovelle 2012); LGBl. für Bgld. Nr. 24/2012

Oberösterreich

- Verordnung der Oö. Landesregierung über die Sanierung von Häusern bis zu drei Wohnungen (Oö. Wohnhaussanierungs-Verordnung I 2012); LGBl. für Oö. Nr. 16/2012
- Verordnung der Oö. Landesregierung über die Sanierung von Wohnungen, Wohnhäusern mit mehr als drei Wohnungen und Wohnheimen (Oö. Wohnhaussanierungs-Verordnung II 2012); LGBl. für Oö. Nr. 17/2012

Salzburg

- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 31. Jänner 2012, mit der die Wohnbauförderungs-Durchführungsverordnung geändert wird; LGBl. für Slbg. Nr. 10/2012

Wien

- Verordnung der Wiener Landesregierung, mit der die Neubauverordnung 2007 geändert wird; LGBl. für Wien Nr. 18/2012
Für die Neuerrichtung von Wohngebäuden, einschließlich Zubauten, werden Mindestanforderungen als Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung festgelegt.